

# Arbeitgeber-Information 01/2020

## Insolvenzversicherung für Pensionskassenzusagen



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (23.06.2020, BGBl. I S. 1248) wurden auch Änderungen des Betriebsrentengesetzes vorgenommen.

Kernpunkt der Änderung ist die Einführung einer Insolvenzversicherung für Pensionskassenzusagen. Hierüber und über die weiteren Änderungen des Betriebsrentengesetzes möchten wir Sie mit diesem Schreiben informieren. Wir informieren Sie dabei auch über die notwendigen Schritte für Sie als Arbeitgeber und darüber, wie die Müllerei-Pensionskasse Sie unterstützen kann.

### **Grundsätzliches**

Die Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungszusagen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern erteilen, wird in Deutschland über den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. in Köln (PSVaG) durchgeführt. Sein Zweck ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers. Mitglieder des PSVaG sind somit die über 95.000 Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung in einem sicherungspflichtigen Durchführungsweg organisiert haben. Zu diesen sicherungspflichtigen Durchführungswegen gehörten bisher nur die Direktzusage, die Unterstützungskassenzusage, die Pensionsfondszusage und, unter bestimmten Voraussetzungen, die Direktversicherungszusagen.

Mit dem eingangs genannten Gesetz wurden nun auch betriebliche Versorgungszusagen bei bestimmten Pensionskassen in den Insolvenzschutz einbezogen. Bei den betroffenen Pensionszusagen handelt es sich um solche, die nicht über einen anderweitigen Schutzmechanismus verfügen, wie beispielsweise die Wettbewerbs-Pensionskassen über „Protector“. Die Müllerei-Pensionskasse gehört zu diesen betroffenen Pensionskassen und somit sind Sie als Arbeitgeber zukünftig vom Insolvenzschutz des PSVaG erfasst. Dies bringt jedoch auch die Verpflichtung mit sich, zukünftig Insolvenzversicherungs-Beiträge an den PSVaG abzuführen.

Mit der Gesetzesänderung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, eine bisher vorhandene Sicherungslücke in der betrieblichen Altersversorgung zu schließen. Aufgrund der satzungsmäßigen Sanierungsklausel der betroffenen Pensionskassen (bei der MPK in Artikel 25 Abs. 5) können diese eine eventuell auftretende finanzielle Schieflage beseitigen, indem sie ihre Leistungen herabsetzen. In diesem Fall würde der Arbeitgeber aufgrund seiner Einstandspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes für die gekürzte Leistung aufkommen müssen. Bei einer Insolvenz des Arbeitgebers entfällt jedoch diese Einstandspflicht, sodass für die betroffenen Versorgungsempfänger keine Kompensation mehr bestünde.

# Arbeitgeber-Information 01/2020

## Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen



Von dem Insolvenzschutz sind jedoch nur Versorgungsverpflichtungen erfasst, die auf einer arbeitsrechtlichen Grundlage bestehen. Insbesondere sind Pensionsansprüche (Verpflichtungen), die aus eigenen Beiträgen nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus den Diensten des Arbeitgebers gezahlt wurden und Basisrentenversicherungen (Rürup) bei der MPK nicht von dem neuen Insolvenzschutz erfasst.

### Zeitplanung

Die neu geschaffene Regelung gilt für Insolvenzen von Arbeitgebern ab dem 01.01.2022. Die Pflicht zur Beitragszahlung an den PSVaG beginnt mit dem Jahr 2021.

**Sollten Sie nicht bereits Mitglied des PSVaG sein, müssen Sie bis zum 31.03.2021 dem PSVaG anzeigen, dass bei Ihnen insolvenzschutzpflichtige Versorgungszusagen über die Müllerei-Pensionskasse bestehen. Hierzu stellt der PSVaG auf seiner Homepage ein vereinfachtes Online-Formular zur Verfügung (<https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag/geplante-insolvenzschutzpflicht-pensionskassenzusagen.html>).**

Sind Sie bereits Mitglied des PSVaG, so ist keine gesonderte Anzeige erforderlich, die neu hinzukommende Beitragsbemessungsgrundlage wird in die Meldung für das Jahr 2021 einbezogen (zum Verfahren siehe unten).

Die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt in jedem Jahr bis zum 30.09., für die MPK-Zusagen erstmals zum 30.09.2021. Auf Basis dieser Meldung erfolgt die Beitragsfestsetzung durch den PSVaG mittels Beitragsbescheiden in der Regel Mitte November eines Jahres.

### Das Beitragsverfahren

Die Beitragsbemessungsgrundlage und das Beitragsverfahren sind in § 10 des Betriebsrentengesetzes geregelt. Für die neu hinzukommenden Pensionskassenzusagen bei der MPK gilt:

Die Beitragsbemessungsgrundlage für Anwärter ist die erreichbare Jahresrente.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für Rentner ist 20 % der Jahresrente multipliziert mit einem Altersfaktor. Der Altersfaktor ergibt sich aus Anlage 1 zu § 4d EStG.

#### Beispiel:

Für einen 76-jährigen Rentner (Altersfaktor = 8) mit einer Jahresrente von 1.500 € ergibt sich die Bemessungsgrundlage zu

$$20 \% \cdot 1.500 \text{ €} \cdot 8 = 2.400 \text{ €}$$

# Arbeitgeber-Information 01/2020

## Insolvenzversicherung für Pensionskassenzusagen



Der Beitrag ermittelt sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Beitragssatz des jeweiligen Jahres. Der Beitragssatz für das Jahr 2019 beträgt 3,1 ‰. Für die Jahre ab 2020 steht er naturgemäß noch nicht fest. Im langjährigen Mittel beträgt er ca. 3 ‰, wobei in Jahren mit außergewöhnlichen Insolvenzen auch deutlich höhere Beitragssätze vorkommen können. Im Jahr 2009 betrug der Beitragssatz aufgrund einer Vielzahl von Insolvenzen 14,2 ‰. Sollte es aufgrund der Corona-Krise in näherer Zukunft wieder zu einer erhöhten Anzahl von Insolvenzen kommen, ist mit einem entsprechend erhöhten Beitragssatz zu rechnen.

### Beispiel (Fortsetzung):

Für das oben begonnene Beispiel ergibt sich der Beitrag bei einem unterstellten Beitragssatz von 3 ‰ zu

$$2.400 \text{ €} \cdot 3 \text{ ‰} = 7,20 \text{ €}$$

Die bisherigen Mitglieder des PSVaG haben einen Ausgleichsfonds in Höhe von über 3 Mrd. € vorfinanziert. Dieser wird in Krisenjahren zur Reduktion der erforderlichen Beiträge verwendet. Das Gesetz sieht daher vor, dass die Arbeitgeber mit Pensionskassenzusagen ihren Teil zum Aufbau der solidarischen Reserven beitragen.

Für die Jahre 2021 bis 2025 erhebt der PSVaG daher einen Zusatzbeitrag in Höhe von 9 ‰ der gemeldeten Bemessungsgrundlage. Um die Arbeitgeber nicht übermäßig zu belasten, wird dieser Zusatzbeitrag auf die Jahre 2021 bis 2025 verteilt, indem für das Jahr 2021 ein Zusatzbeitrag von 3,0 ‰ und für die Jahre 2022 bis 2025 von je 1,5 ‰ erhoben wird.

### **Unterstützung durch die MPK**

Die MPK bietet Ihnen an, das Meldeverfahren für Sie zu übernehmen. Hierzu benötigen wir jedoch Ihre Bevollmächtigung. Die MPK wird dann mit dem PSVaG eine entsprechende Rahmenvereinbarung abschließen. Die MPK gibt dann eine Sammelmeldung an den PSVaG ab und der PSVaG erstellt einen Gesamtbeitragsbescheid für alle beteiligten Arbeitgeber. Ihren Anteil an dem Gesamtbeitrag stellen wir Ihnen dann in Rechnung. Für Sie ist dann nichts weiter zu übernehmen.

Auf diese Weise reduziert sich Ihr Administrationsaufwand auf ein Minimum.

Selbstverständlich können Sie das Meldeverfahren auch selbst durchführen, dies ist einfach und sogar online möglich. Die MPK stellt Ihnen in diesem Fall die von Ihnen zu meldende Beitragsbemessungsgrundlage zur Verfügung.

Dieses Schreiben dient zunächst nur zu Ihrer Vorabinformation. Wir werden im Laufe dieses Jahres mit weiteren Informationen auf Sie zukommen und dann auch mit Ihnen abstimmen, ob Sie das Meldeverfahren über die MPK oder selbst durchführen werden. Auch Ihre Beitragsbemessungsgrundlage werden wir Ihnen dann mitteilen. Bis dahin sollten dann auch nähere Informationen des PSVaG vorliegen, die wir Ihnen dann mitteilen.

# Arbeitgeber-Information 01/2020

## Insolvenzsicherung für Pensionskassenzusagen



Sollten bereits vorher Fragen entstehen, können Sie sich immer gerne an die MPK wenden.

Ansprechpartner	Herr Mark Walddörfer	Frau Gaby Nicolaye
Telefon	0151 / 64 60 58 61	02151 / 72 88 12
Email	<a href="mailto:walddoerfer@pensionskasse.de">walddoerfer@pensionskasse.de</a>	<a href="mailto:mpk@pensionskasse.de">mpk@pensionskasse.de</a>

Mit freundlichen Grüßen

Müllerei - Pensionskasse  
Versicherungsverein a.G.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Gaby Nicolaye'. The signature is written in a cursive style and is positioned to the left of the printed name 'Nicolaye'.

Anlagen